



Ausschuss für  
Kultur und Medien  
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache  
**Nr. 15(21) 73**

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
Drucksache 15/1506 vom 2.9.2003

#### Videotheken

Es gibt in der Bundesrepublik 4.488 Videotheken und 1.844 Kinos. Die Videotheken haben etwa 15 Mio. Kunden, die 131 Mio. mal im Jahr einen Spielfilm ausleihen. Da viele Filme gemeinsam mit Freunden oder der Familie angesehen werden, haben diese gemieteten Filme etwa 255 Mio. Zuseher (Kinos: 164 Mio. Zuschauer).

Damit sind die Videotheken, aufgrund ihrer weiten räumlichen Verbreitung und des relativ niedrigen Vermietpreises für die Filmversorgung der Bürger nicht zu unterschätzen. Dazu bieten Videotheken eine Auswahl von durchschnittlich über 3.000 Filmen an und tragen somit wesentlich zum Angebot an Filmkultur und dem Erhalt des filmischen Erbes bei.

Der Umsatz der Videotheken aus der Spielfilmvermietung beträgt etwa 360 Mio. Euro. Die Umsätze sind trotz des rapide wachsenden Verkaufsmarkts in den letzten Jahren in etwa konstant geblieben. Allerdings sind in 2003, wie auch im Kino, Umsatzverluste durch die gestiegenen Piraterie zu vermelden.

#### Videotheken im FFG

1987 wurden Videotheken durch eine Novelle des FFG erstmals abgabepflichtig. Die Abgabe betrug bis 1992 insgesamt 19,7 Mio. Euro. Ab 1993 wurde die Abgabe aus Vereinfachungsgründen - weniger Abgabepflichtige bedeuten weniger Aufwand für die FFA - auf Seiten der Anbieter erhoben. Videotheken wurden erstmals bei der Förderung berücksichtigt, da man davon ausging, dass die Abgabe von den Anbietern über den Kaufpreis weiterbelastet würde und somit Videotheken indirekt genauso Abgabebzahler wären, wie die Filmverleiher. Die Videoabgabe trägt inzwischen wesentlich zum Haushalt der FFA bei.

Die Videothekenförderung begann nach dem Videovergleich Anfang des Jahres 2000. Im dritten Jahr hat sich die Videothekenförderung durch die unterstützende Arbeit der FFA etabliert. Die Videotheken bzw. deren Kooperationen beanspruchen inzwischen die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel:

	Bewilligte Anträge	bewilligte Summe (Euro)
2000	54	961.178
2001	52	1.018.340
2002	83	2.277.181
I bis III 2003	62	1.829.777

Mit der Novellierung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes haben Bundestag und Bundesrat 1998 - vor dem Hintergrund der gewünschten Verbesserung im Produktions- und Vertriebsbereich - die Bedeutung der Familienvideotheken und die Gleichstellung der Videotheken mit anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) gefordert und somit Videotheken als gleichberechtigten Partner der Filmwirtschaft anerkannt.

## Senkung der Videothekenförderung (§ 67a)

Die Filmförderung soll zu einer Stärkung der gesamten Filmwirtschaft beitragen. Dementsprechend reicht die Förderung vom Ideenlieferanten (Drehbuch) bis hin zum Vertrieb an den Endverbraucher (Kino, Videothek). Dieser Ansatz wird auch durch die Neufassung des § 1 FFG betont. Die FFA „zielt nach wie vor auf die strukturelle Stärkung der deutschen Filmwirtschaft in allen Zweigen.“ (Seite 20 zu § 1, hervorgeh.d.d.Verf.).

Insoweit ist es unverständlich, dass die Videothekenförderung von 20 % auf 5 % der Videoabgabe gesenkt werden soll. Auch bei Berücksichtigung der Erhöhung der Videoabgabe ist dies eine Senkung um 68 %.

Wenig verständlich ist die Begründung für diese Senkung (Seite 27):

„Zu § 67 a (Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft)

Es bleibt bei dem bisherigen Grundsatz, dass die Verwendung der Videoabgabe eigenständig geregelt ist. Damit wird der besonderen Interessenlage der Videowirtschaft Rechnung getragen. Mit dem erhöhten Anteil für Zwecke der Filmproduktion sowie der Verleih- und Kinoförderung wird – wie bereits bisher – berücksichtigt, dass der Erfolg deutscher Filme im Kino ganz wesentlich auch für den in der filmwirtschaftlichen Auswertungskaskade nachfolgenden Videoabsatz ist.

[...]

Die Verringerung der Videothekenförderung berücksichtigt zum einen, dass der Videothekenabsatz im Gegensatz zum Kinoabsatz nicht abgabepflichtig ist und zum anderen, dass der Bedarf für im Gesamtinteresse der deutschen Filmwirtschaft liegende Strukturverbesserungen einzelner Videotheken eher geringer wird. Dies rechtfertigt es, die dadurch freiwerdenden Mittel der – auch für den Videothekenabsatz wichtigen – Förderung der Filmherstellung in erster Linie auf der Referenzfilmförderung zuzuführen.

Zusätzlich können weiterhin die noch aus dem Videovergleich stammenden Mittel der Videothekenförderung, die als unbedingt rückzahlbare Darlehen vergeben werden, revolving für die Videothekenförderung eingesetzt werden ( § 68 Abs.3 ).“

Auch wenn man dem Axiom, dass der Kinoerfolg maßgeblich für den weiteren Erfolg von Filmen ist, Glauben schenkt – ob dies in Anbetracht des Kampfes um die Leinwände bei kleineren Filmen wirklich so ist, sollte zumindest bei Gelegenheit einmal geprüft werden – bleiben weitere Fragen offen:

- Hat die Bundesregierung nicht erkannt, dass Videotheken indirekt Filmabgabe leisten?  
Die Wettbewerbsposition der Videotheken gegenüber den Anbietern der Filme ist so schlecht, dass ein erheblicher Teil der Filmförderungsabgabe - versteckt im Preis - weiterbelastet wird. Darüber hinaus müsste man mit dieser Argumentation auch die Förderung im Bereich der Kinoverleiher einschränken. Eine Maßnahme die keineswegs im Interesse der Filmwirtschaft wäre.

- Auf welcher Basis trifft die Bundesregierung die Behauptung, dass der Bedarf der Videothekenförderung im Interesse der Filmwirtschaft sinken wird?  
Das FFG will die Stärkung der Filmwirtschaft „in allen Zweigen“. Eine Ausgrenzung der Videotheken aus der Filmförderung bedarf also der unsinnigen Behauptung, dass die Videotheken kein Teil der Filmwirtschaft seien.  
Die trotz boomenden Kaufmarktes konstanten Umsätze im Videothekenbereich und die steigende Förderung der Videotheken widersprechen zudem der Vermutung eines sinkenden Interesses.

Selbst wenn sich eine dieser Annahmen in Zukunft bewahrheiten würde, wäre durch die Regelung des § 69 (3) für eine gerechte Verteilung der nicht genutzten Fördersummen gesorgt. Wieso muss die Bundesregierung dies im Vorfeld regeln?

Falsch ist zudem die Annahme, dass aus dem Videovergleich Mittel der Videothekenförderung zukommen könnten. Diese Mittel wurden vollständig für branchenweite Maßnahmen in Form von Zuschüssen genutzt. Ein Rückfluss findet nicht statt.

Die geplante Senkung der Förderung von Videotheken von 20 % auf nur 5 % würde zu einem deutlichen Rückgang dieser inzwischen erfolgreich angelaufenen Förderung beitragen. Für das Jahr 2003 sind im Haushalt der FFA gemäß § 67 a FFG insgesamt 2,3 Mio. Euro für die Videothekenförderung festgesetzt. Genau dieser Betrag wurde für diese Förderung im Jahre 2002 bewilligt und wird wohl auch 2003 benötigt.

Um die Videothekenförderung zumindest auf dem bisherigen Stand zu belassen, wären in die Rechnung auch die Tilgungen mit einzubeziehen. Da diese aber wegen der häufig zweijährigen Tilgungsfreiheit erst im dritten Jahr nach der Förderung zu berücksichtigen sind und die Videothekenförderung mit dem Jahr 2000 erst langsam anlief, kann wohl erst ab 2005 bzw. 2006 mit einem die Förderung stützenden Tilgungsbetrag gerechnet werden. Insoweit ist die Gefahr eines starken Einbruches der Förderung sehr hoch.

### Vorschlag

- 1) **Der Satz der Videothekenförderung (§ 67 a) sollte mindestens 12 % betragen.** Dies wäre bei Berücksichtigung der Abgabenerhöhung immer noch eine Senkung um etwa 25 %.
- 2) Generell sollten künftig alle bisher nicht genutzten Mittel der Videothekenförderung nicht gemäß § 69 (3) verteilt, sondern auf die Videothekenförderung des jeweils nächsten Jahres übertragen. Eine eventuelle Korrektur des Haushaltsansatzes 2003 wird nach der momentan gültigen Regelung der Videothekenförderung gut geschrieben.

Die Umsetzung kann über eine **Ergänzung des § 69 (3)** erfolgen:

**„Nicht verbrauchte Haushaltsmittel der Förderung nach § 56a müssen für denselben Haushaltszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.“**

Zudem sollte der Gesetzgeber in der Begründung durch eine deutliche Empfehlung an das Präsidium und den Verwaltungsrat klarstellen, dass

- a) bisher nicht verwendete Mittel der Videothekenförderung auch im Jahre 2003 vollständig zugunsten der Videothekenförderung auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden sollten und dass
- b) sofern die Videoabgabe des Jahres 2003 über dem Haushaltsansatz des Jahres liegt, sollten sich die dem Videothekenbereich zugeschlagenen Mittel an § 67a in der 2003 gültigen Fassung orientieren, siehe dazu auch die Verwaltungsratsbeschlüsse vom 14.2.2001 und 13.2.2002.

## Höhe der Videothekenförderung (§56 a)

Sinnvoller Weise sollen in Zukunft sowohl im Kino- als auch im Videothekenbereich „Maßnahmen der (gewerblichen) Zusammenarbeit“ gefördert werden statt nur die „Gründung der Kooperationen“. Mit dieser Änderung ist ein weites Spektrum an branchenstärkenden Maßnahmen förderbar.

Es stellt sich aber die Frage, ob man in beiden Bereichen den gleichen Maßnahmenbegriff ansetzt. Während im Kinobereich (ähnlich wie in der Projektförderung der Videowirtschaft § 53b) Maßnahmen der Kooperationen bis zu 200.000 Euro (früher 50.000 DM) gefördert werden können, werden im Videothekenbereich die Förderbeträge sogar leicht gesenkt. Statt 50.000 DM sind nur noch 25.000 Euro Fördersumme möglich (Nr. 60 auf Seite 16 der Novelle).

Maßnahmen der gewerblichen Zusammenarbeit sind häufig PR-Maßnahmen oder generische Kampagnen, deren Kosten dürften im Videobereich kaum niedriger liegen als im Kinobereich.

### Vorschlag

Auch in diesem Punkt sollte die Analogie der Kino- und Videothekenförderung beibehalten werden. Dazu müsste **Punkt h der Nr. 60** auf Seite 16 der Novelle, bisher:

in § 56a Abs. 2 werden die Beträge „100.000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“, „200.000 Deutsche Mark“ durch „100 000 Euro“, „50.000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Euro“ und „5.000 Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt;

nun lauten:

**in § 56a Abs. 2 werden die Beträge „100.000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“, „200.000 Deutsche Mark“ durch „100 000 Euro“, „50.000 Deutsche Mark“ durch „200 000 Euro“ und „5.000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt;**

Ersatzweise sollte zumindest die Förderung der Maßnahmen der gewerblichen Zusammenarbeit auf mind. 50.000 Euro erhöht werden. Die entsprechende Stelle müsste dann lauten:

in § 56a Abs. 2 werden die Beträge „100.000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“, „200.000 Deutsche Mark“ durch „100 000 Euro“, „50.000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“ und „5.000 Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt;

## Weitere Vorschläge / Anregungen

- Die Begründung verweist auf die Bedeutung des spezifischen Sachverständes in den Unterkommissionen der Vergabekommission hin: „Da es hierbei auf den spezifischen Fachverstand ankommt, bleibt es insoweit bei der Wahl einzelner sach- und fachkundiger Personen für eine dreijährige Berufungsperiode“ (Seite 21 der Begründung).

Insoweit bleibt es unverständlich, wieso die bisherige Soll-Regelung des § 8a

„Mindestens zwei Mitglieder der Unterkommissionen sollten von den Fachverbänden, die von den Förderungsbereichen besonders betroffen sind, benannt werden.“

in ein nun völlig unverbindliches Vorschlagsrecht umgewandelt wird:

„Die von den Förderbereichen betroffenen Fachverbände dürfen Personen für die Wahl vorschlagen.“

**Zur Sicherstellung des Sachverständes sollte die bisherige verbindlichere Soll-Regelung des § 8a beibehalten werden.**

- Der Anteil der Finanzierung der FFA durch die Videobranche steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Vertretung der Videobranche im Verwaltungsrat. Während die gesamte Videobranche mit 2 Stimmen im Verwaltungsrat vertreten ist, haben Kino und Verleiher insgesamt 7 Stimmen.
- Das dreistufiges Sperrfristenrecht des § 30 ist inhaltlich unverständlich. Der exklusiven Kinobewertung werden immer mindestens vier der ursprünglich angesetzten sechs Monate zugestanden. Das exklusive Videoauswertungsrecht von sechs Monaten kann aber auf einen oder gar auf null Monate reduziert werden. Dass als einzige der bisherigen Vertriebsformen der Videobereich keinen exklusiven Auswertungszeitraum mehr erhält, entspricht nun ganz und gar nicht seiner Bedeutung bei der Finanzierung der Maßnahmen.

**Vorschlag:**

**Die Dauer der exklusiven Videoauswertung sollte zumindest 3 Monate (§ 30 (2)) bzw. 2 Monate (§ 30 (3)) betragen.**

- Wenn ein Dienstleister oder eine Kooperation von Videotheken, die selber keine Videotheken betreibt, für eine gewerbliche Zusammenarbeit von Videothekaren Maßnahmen durchführt, ist sie selber nicht antragsberechtigt. Hier empfiehlt sich die Orientierung am § 61: „Anspruchsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.“ Dies ermöglicht in vielen Fällen eine für die Antragssteller und die Verwaltung der FFA einfachere Handhabung der Förderung.

**§ 57 (1) sollte** dann, statt

„Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater oder eine Videothek betreibt.

Im Falle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 und des § 56a Abs. 1 Nr. 4 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. [...]“

nun lauten

„Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater oder eine Videothek betreibt.

Im Falle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 und des § 56a Abs. 1 Nr.4 sind antragsberechtigt, die beteiligten Betreiber gemeinsam **sowie derjenige, der die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.** [...]“

Düsseldorf, 30. September 2003

**Zum IVD**

Der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland (IVD) wurde 1983 als Berufsverband der Videotheken gegründet. Er vertritt etwa 80 % der 4.500 deutschen Videotheken. Der Jahresumsatz der Branche liegt bei 660 Mio. Euro; Schwerpunkt ist die Vermietung von Filmen.

**Ansprechpartner:**

Hans-Peter Lackhoff, geschäftsführender Vorsitzender

Jörg Weinrich, stellvertretender Geschäftsführer

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.

Hartwichstraße 15, 40547 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 577390-0, Fax: 0211 – 577390-69, e-mail: ivdev@aol.com, Internet: www.ivd-online.de